

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum  
Referentenentwurf

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung** (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung – PpUGV)

zur Erörterung des  
Bundesministeriums für Gesundheit

27.10.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Abteilung Sozialpolitik

Marco Frank  
Referatsleiter Pflegepolitik

[marco.frank@dgb.de](mailto:marco.frank@dgb.de)

Telefon: +49 30 – 24060-289  
Telefax: +49 30 – 24060-226

Henriette-Herz-Platz 2  
D – 10178 Berlin



### **Einschätzung und Bewertung**

Der DGB setzt sich für die Verbesserung der Leistungen für Patient\*innen sowie für verbesserte Rahmenbedingungen beruflich Pflegender ein. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) sollen durch das BMG verbindliche Pflegepersonaluntergrenzen für 2023 festgelegt werden, nachdem die Verhandlungen der gemeinsamen Selbstverwaltung zwischen DKG und GKV zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie schon in den Jahren zuvor gescheitert sind.

Mit der Verordnung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Rahmenvorgaben des § 137i SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die jährliche Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung. Eine Änderung ist insbesondere erforderlich, weil eine Anpassung der in der Anlage zu § 3 Absatz 1 enthaltenen Zusammenstellung der Indikatoren-DRGs vorzunehmen ist.

Ab dem 1. Januar 2023 gelten zudem erstmalig Pflegepersonaluntergrenzen in den pflegesensitiven Bereichen Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (HNO), Rheumatologie und Urologie.

Der DGB kritisiert die Anrechnung von Pflegehilfskräften auf die Pflegepersonaluntergrenzen. Diese dürfen aus gewerkschaftlicher Sicht nur zusätzlich zu den zwingend zu besetzenden Pflegefachkraft-Stellen gezählt werden, um die entsprechenden qualitativen Versorgungsstandards einhalten zu können. Auch die Meldepflicht zur Einhaltung der geplanten monatlicher Durchschnittswerte für Pflegepersonaluntergrenzen weist der DGB zurück. Stattdessen fordert er die schichtgenaue Einhaltung der Vorgaben. Das Unterschreiten von Pflegepersonaluntergrenzen ist über die auch weiterhin geltenden Vereinbarungen zu sanktionieren.

Eine sichere und qualitativ hochwertige Versorgung von Patientinnen und Patienten im Krankenhaus hängt maßgeblich davon ab, ob genug fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Die Einführung von Personaluntergrenzen muss zu einer deutlichen Verbesserung des Verhältnisses Pflegefachkraft pro Patient pro Schicht führen und sich dabei auf alle Krankenpflegebereiche beziehen, um eine grundsätzliche Lösung des Problems herbeizuführen und Substitutionseffekte zu vermeiden. Personalverlagerungen aus anderen Bereichen in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in die pflegesensitiven Bereiche müssen diesbezüglich unzulässig sein. Grundsätzlich sind Pflegepersonaluntergrenzen jedoch nicht geeignet, eine bedarfsgerechte Versorgung im Krankenhaus sicherzustellen.

Die vorgeschlagenen Pflegepersonal-Untergrenzen ändern für die meisten der genannten Bereiche wenig. Sie entlasten das Pflegepersonal nicht und schreiben die Probleme in der stationären Versorgung weiter fort. Dabei weisen zahl-



reiche internationale Studien nach, dass eine gute Personalausstattung gesundheitliche Risiken für Patienten nicht nur zu minimieren hilft (im Sinne von Patientenbeobachtung- und -überwachung), sondern auch im Sinne einer persönlichen Zuwendung (Zeit für den Patienten) einer schnelleren Genesung zuträglich ist.

Der DGB setzt sich stattdessen für die zeitnahe Umsetzung der PPR 2.0 sowie für die Entwicklung, Erprobung und Implementierung eines weitergehenden wissenschaftlichen Verfahrens zur Ermittlung des Pflegepersonalbedarfs gem. § 137 k SGB V ein. Pflegepersonaluntergrenzen definieren nur Mindestbesetzungen, die sich in der Praxis häufig zu Obergrenzen entwickeln. Sie manifestieren den Pflegenotstand und müssen durch geeignete Verfahren zur Ermittlung des individuellen Pflegebedarfs der Patienten ersetzt werden, auf deren Grundlage es erst möglich ist, eine bedarfsgerechte, den jeweiligen Bedingungen der Fachabteilung und dem individuellen Bedarf der Patienten angemessene Personalbesetzung zu definieren.

Statt die unzureichenden Pflegepersonaluntergrenzen auszuweiten, setzt sich der DGB für die schnelle Umsetzung der PPR 2.0, dem Pflegepersonalbemessungsinstrument, welches ver.di gemeinsam mit DKG und DPR als Interimsinstrument entwickelt hat, ein.

Darüber hinaus ist jetzt die Entwicklung des pflegewissenschaftlich fundierten Personalbemessungsinstrumentes gem. § 137 k SGB V endlich auf den Weg zu bringen und die Vertretungen der Beschäftigten, insbesondere die Gewerkschaft ver.di, angemessen zu beteiligen.

Sollen die für eine sichere und gute Versorgung in den Krankenhäusern erforderlichen Fachkräfte gewonnen und gehalten werden, ist eine klare zeitliche Perspektive für eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Pflegepersonal erforderlich.